

Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0213/2013

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG); hier: § 72 a SGB VIII
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das als Anlage beigefügte Konzept zur Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (BKISchG) trat am 01.01.2012 in Kraft und beinhaltet einige Handlungsaufträge für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit auch für die Stadt Rheinbach. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Thema in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012 wird verwiesen.

Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Das nachfolgende Umsetzungskonzept betrifft das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand des Konzeptes ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (Gesetzestext liegt als Anlage bei).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhelfer (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht.

Das hier vorliegende Umsetzungskonzept zeigt sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen des §72a SGB VIII sowie auch die Struktur der Umsetzung für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rheinbach. Die Verwaltung bittet daher, das vorliegende Umsetzungskonzept zu beschließen, um die notwendigen Verfahrensschritte einleiten und durchführen zu können.

Rheinbach, den 15.05.2013

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Umsetzungskonzept § 72a SGB VIII